

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER
MTH ACCOUNTANTS & ADVISEURS B.V.**

Stand: 01.05.2018

A. ALLGEMEINES

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird verstanden unter:

1. **Auftraggeber:**
Die natürliche oder juristische Person, die mit dem Auftragnehmer einen Vertrag abgeschlossen hat bzw. abzuschließen wünscht.
2. **Auftragnehmer:**
Die juristische Person, die mit dem Auftraggeber gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einen Vertrag abschließt. Die juristische Person kann die mth holding b.v., die mth accountants & adviseurs b.v., die Moni b.v., die Moore Stephens MTH b.v., die Credion MTH Amsterdam b.v. oder die MTH Participaties b.v. sein.
3. **Tätigkeiten:**
Sämtliche Tätigkeiten, die in Auftrag gegeben wurden, sich aus dem Auftrag ergeben oder in direktem Zusammenhang mit dem Auftrag verrichtet werden bzw. verrichtet werden müssen; dies im weitesten Sinne des Wortes und auf jeden Fall einschließlich der im Vertrag angegebenen Tätigkeiten. Ferner können der Auftraggeber und der Auftragnehmer vereinbaren, dass der Auftragnehmer einen oder mehrere Mitarbeiter zwecks Verrichtung von Tätigkeiten zum Auftraggeber entsendet.
4. **Unterlagen:**
Sämtliche dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen oder Daten, einschließlich Dokumenten oder Datenträgern sowie sämtliche im Rahmen der Auftragsdurchführung vom Auftragnehmer angefertigten Sachen, einschließlich Dokumenten oder Datenträgern.
5. **Vertrag:**
Jede Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer bezüglich der Verrichtung von Tätigkeiten durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber gemäß den in der Auftragsbestätigung genannten Bestimmungen.
6. **Schriftlich:**
Alle reproduzierbare textuelle Kommunikation.

B. ANWENDBARKEIT

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf und sind fester Bestandteil sämtlicher Angebote, Offerten und Tätigkeiten des Auftragnehmers im weitesten Sinne des Wortes, sowie auf alle (ergänzenden) Verträge zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber.
2. Abweichungen von oder Ergänzungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind lediglich wirksam, wenn diese ausdrücklich schriftlich zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vereinbart wurden und ausschließlich für die Angebote, Offerten, Tätigkeiten und (ergänzenden) Verträge, auf die sie Anwendung finden.
3. Die Anwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird vom Auftragnehmer ausdrücklich ausgeschlossen.
4. Der Auftragnehmer führt den Auftrag vollkommen selbstständig durch. Es liegt zu keiner Zeit ein Arbeitsverhältnis mit dem Auftraggeber vor.
5. Auf Antrag des Auftraggebers wird der Auftragnehmer diesem kostenlos eine (informelle) Übersetzung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der englischen oder deutschen Sprache zukommen lassen. Sollten Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Auslegung des Inhalts dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entstehen, ist die niederländische Fassung maßgeblich.

C. ANGEBOTE

1. Die vom Auftragnehmer unterbreiteten Angebote, gleichgültig in welcher Form, sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben wurde. Ein Angebot ist dreißig (30) Tage lang gültig, wenn das Angebot nicht eine anderweitige Bestimmung enthält. Angebote können bis spätestens fünf (5) Werktage nach Erhalt der Annahme des Angebots durch den Auftraggeber widerrufen werden.
2. Die Angebote enthalten eine Kostenangabe, die sich auf die im Angebot beschriebenen Tätigkeiten bezieht.
3. Die Angebote des Auftragnehmers beruhen auf den durch den Auftraggeber erteilten Informationen. Der Auftraggeber verbürgt sich für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen und verbürgt sich ferner, hierbei nach bestem Wissen und Gewissen sämtliche grundlegenden Informationen für die Erstellung und die Durchführung des Auftrags erteilt zu haben.

D. BEGINN UND DAUER DES VERTRAGS

1. Der Vertrag kommt zu dem Zeitpunkt zustande, zu dem die Auftragsbestätigung, in welcher der Vertrag festgelegt wurde, vom Auftraggeber und Auftragnehmer unterzeichnet wird. Ein vom Auftraggeber unterschriebenes Angebot, das an den Auftragnehmer zurückgeschickt wurde und vom Auftraggeber nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Eingang widerrufen wird, gilt zum Zwecke der Anwendung dieser Bestimmung als eine vom Auftraggeber und Auftragnehmer unterschriebene Auftragsbestätigung, auch wenn später eine separate Auftragsbestätigung abgefasst wird.
2. Wenn der Auftrag mündlich erteilt wurde bzw. wenn die Offerte oder die Auftragsbestätigung noch nicht vom Auftraggeber zum Zeichen des Einverständnisses unterzeichnet wurde, gilt der Vertrag als zustande gekommen unter Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu dem Zeitpunkt, zu dem der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers mit der Ausführung der Tätigkeiten begonnen hat.
3. Jeder Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, sofern nichts anderes vereinbart wird oder sich aus der Art oder dem Inhalt des erteilten Auftrags ergibt, dass dieser auf bestimmte Zeit abgeschlossen wurde.
4. Der Inhalt des Vertrags umfasst keine weiteren als die ausdrücklich im Angebot und/oder in der Auftragsbestätigung genannten Tätigkeiten, wobei die Beschreibung in der Auftragsbestätigung Vorrang hat.
5. Ergänzende Vereinbarungen oder Änderungen hinsichtlich des Vertrags sind für den Auftragnehmer ausschließlich verbindlich, wenn und sofern diese von ihm schriftlich angenommen wurden. Ab dem Zustandekommen des Vertrags können der Auftraggeber und der Auftragnehmer keine Rechte mehr aus allen früheren schriftlichen oder mündlichen Vorschlägen, Angeboten, Schriftwechseln, Vereinbarungen und sonstigen Kommunikationen zum Inhalt und Zustandekommen des Vertrags herleiten.

E. MITWIRKUNG DES AUFTRAGGEBERS

1. Um den Auftrag gut und möglichst weitgehend gemäß dem Zeitplan durchzuführen, wird der Auftraggeber rechtzeitig sämtliche Unterlagen vorlegen, deren Notwendigkeit er angegeben hat oder bezüglich derer er angemessenerweise davon ausgeht, dass diese für eine korrekte Verrichtung der Tätigkeiten notwendig sind.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich über (eine Änderung von) Fakten und Umstände(n) zu informieren, die für eine rechtzeitige und korrekte Realisierung der Tätigkeiten von Bedeutung sein können.
3. Sofern sich aus der Art des Vertrags nicht etwas anderes ergibt, verbürgt sich der Auftraggeber für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Unterlagen, auch wenn diese von Dritten stammen oder über Dritte empfangen wurden.
4. Sofern sich aus der Art des Auftrags nicht etwas anderes ergibt, wird der Auftraggeber das vom Auftragnehmer für notwendig erachtete Personal einsetzen bzw. einsetzen lassen, um dem

Auftragnehmer eine Verrichtung der Tätigkeiten zu ermöglichen. Wenn spezifisches Personal erforderlich ist, muss dies vereinbart und im Vertrag festgelegt werden. Der Auftraggeber wird sich dafür verbürgen, dass sein Personal über die angemessenen Fähigkeiten und Erfahrungen zur Durchführung der Tätigkeiten verfügt.

5. Wenn der Auftragnehmer dies beantragt, wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer Büroflächen und sonstige Vorrichtungen zur Verfügung stellen, die nach dem Ermessen des Auftragnehmers zur Erfüllung des Vertrags notwendig oder nützlich sind und die allen an diese zu stellenden (gesetzlichen) Anforderungen entsprechen. Dies bezieht sich u. a. auf die Nutzung von Computer-, Telefon- und Faxgeräten. Die durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellten Geräte entsprechen den für die Durchführung der Tätigkeiten notwendigen Spezifikationen. In Bezug auf (Computer-) Geräte wird der Auftraggeber für ununterbrochenen Betrieb sorgen, u. a. mittels ausreichender Backup-, Sicherheits- und Viruskontrollverfahren.
6. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Vertragserfüllung bis zu dem Zeitpunkt auszusetzen, bis der Auftraggeber die oben unter 1, 4 und 5 genannten Verpflichtungen erfüllt hat. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber die ggf. durch diese Verzögerung entstandenen Kosten gemäß seinen üblichen Tarifen in Rechnung zu stellen.

F. ERFÜLLUNG DES VERTRAGS

1. Der Auftragnehmer legt die Art und Weise fest, auf die die Tätigkeiten verrichtet werden, und durch welche Mitarbeiter(innen) dies zu erfolgen hat. Hierbei berücksichtigt er jedoch möglichst weitgehend die Wünsche des Auftraggebers. Der Auftraggeber verzichtet auf eine eventuelle Berufung auf die Bestimmungen in § 7:404 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den vereinbarten Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen sowie seinen Fähigkeiten und gemäß den Anforderungen an einen Sachkundigen zu verrichten. Es liegt jedoch zu keinem Zeitpunkt eine Verpflichtung bezüglich eines zu erreichenden Ergebnisses vor. Es liegt ausdrücklich kein Vermittlungsvertrag im Sinne von § 7:425 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs vor.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bestimmte Tätigkeiten ohne Mitteilung an den Auftraggeber und ohne die ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers durch Dritte verrichten zu lassen.
3. Der Auftraggeber akzeptiert, dass der Auftragnehmer bei der Verrichtung seiner Tätigkeiten an die für ihn geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften wie die Verhaltens- und Berufsregeln sowie das niederländische Gesetz über die Wirtschaftsprüfervereinigungsaufsicht (*Wet Toezicht Accountantsorganisaties*) gebunden ist. Der Auftragnehmer erfüllt den Vertrag unter Berücksichtigung der für ihn geltenden und auf die Verrichtung der Tätigkeiten anwendbaren Gesetze und Rechtsvorschriften.
4. Wenn der Auftragnehmer kraft seiner (gesetzlichen) Sorgfaltspflicht während der Dauer des Vertrags Tätigkeiten zugunsten des Berufs oder Unternehmens des Auftraggebers verrichtet hat, die nicht unter die Tätigkeiten fallen, auf die sich der Vertrag bezieht, ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber diese Tätigkeiten in Rechnung zu stellen, auch wenn der Auftraggeber für die Durchführung derselben vorab nicht explizit seine Zustimmung erteilt hat.
5. Wenn der Auftraggeber und der Auftragnehmer eine Entsendung von Mitarbeitern des Auftragnehmers in die Niederlassung des Auftraggebers vereinbart haben, ist der Auftraggeber für die Dauer dieser Entsendung verantwortlich für die Erfüllung der sich aus § 7:658 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs, dem niederländischen Gesetz über die Arbeitsbedingungen (*Arbeidsomstandighedenwet*) sowie der hiermit zusammenhängenden Gesetzgebung ergebenden Verpflichtungen auf dem Gebiet der Sicherheit am Arbeitsplatz und der guten Arbeitsbedingungen im Allgemeinen. Der Auftraggeber schützt den Auftragnehmer vor sämtlichen Schäden, die der/die entsandte(n) Mitarbeiter des Auftragnehmers im Rahmen der Verrichtung seiner/ihrer Tätigkeiten erleidet/erleiden bzw. erlitten hat/haben, wenn und sofern der Auftragnehmer und/oder der Auftraggeber

diesbezüglich kraft § 7:658 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs haften.

6. Es ist dem Auftraggeber untersagt, während der Vertragserfüllung und innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Vertrags (einen) Mitarbeiter des Auftragnehmers einzustellen, Verhandlungen bezüglich einer Einstellung zu führen bzw. diese(n) anderweitig direkt oder indirekt bei sich zu beschäftigen.
7. Da der Auftragnehmer bei der Verrichtung seiner Tätigkeiten (u. a.) von der Mitwirkung des Auftraggebers sowie der Qualität der vom Auftraggeber erhaltenen Informationen abhängig ist, gelten ggf. im Vertrag festgelegte Fristen für eine Verrichtung der Tätigkeiten ausschließlich als ungefähre Angaben und nicht als Endfristen. Eine Überschreitung einer solchen Frist stellt demnach auch keine vertretbare Nichterfüllung des Auftragnehmers dar und ist somit kein Grund für eine Auflösung des Vertrags. Wenn es sich für den Auftragnehmer nicht als möglich erweist, die Tätigkeiten innerhalb dieser Frist zu verrichten, werden die Parteien gemeinsam über eine Verlängerung der Frist beraten, für die der Vertrag abgeschlossen wurde. Dahingegen stellt die Überschreitung einer neu vereinbarten, angemessenen Frist wohl einen Grund für eine Vertragsauflösung durch den Auftraggeber dar, dies vorbehaltlich höherer Gewalt. Der Auftraggeber ist nicht zu einem Schadenersatz aufgrund der Überschreitung einer Frist berechtigt.
8. Die Ausführung der Tätigkeiten ist – außer wenn schriftlich ausdrücklich etwas anderes angegeben ist – nicht spezifisch auf die Aufdeckung eines Betrugs gerichtet. Wenn die Tätigkeiten Hinweise auf einen Betrug ergeben, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber diesbezüglich informieren. Der Auftragnehmer ist hierbei an die durch die Berufsverbände erstellten Betrugsrichtlinien sowie das niederländische Gesetz über die Wirtschaftsprüfervereinigungsaufsicht (*Wet Toezicht Accountantsorganisaties*) gebunden.
9. Der Auftragnehmer führt in Bezug auf die Verrichtung der Tätigkeiten ein Arbeitsdossier, das Kopien aller relevanten Unterlagen enthält und Eigentum des Auftragnehmers ist.
10. Wenn und sofern der Auftraggeber dies beantragt, werden ihm die zur Verfügung gestellten Unterlagen nach Verrichtung der Tätigkeiten zurückgegeben.

G. GEHEIMHALTUNG UND VERTRAULICHKEIT

1. Der Auftragnehmer ist im Hinblick auf sämtliche ihm durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen vertraulicher Art sowie die anhand einer Verarbeitung derselben erzielten Ergebnisse zur Geheimhaltung gegenüber nicht an der Erfüllung des Vertrags beteiligten Dritten verpflichtet, dies vorbehaltlich der Offenlegungsverpflichtungen, die ihm im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bzw. durch eine hierzu befugte Behörde bzw. ein hierzu befugtes Organ auferlegt werden.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, innerhalb des Unternehmens des Auftraggebers vertrauliche kollegiale Beratungen zu führen, sofern der Auftragnehmer diese zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrags oder zur ordnungsgemäßen Erfüllung von gesetzlichen und Berufsverpflichtungen für notwendig hält.
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, das nach der Verarbeitung erhaltene Zahlenmaterial zu statistischen oder vergleichenden Zwecken zu nutzen, sofern hieraus nicht einzelne Auftraggeber abgeleitet werden können. Ferner ist der Auftragnehmer berechtigt, zum Nachweis seiner diesbezüglichen Erfahrungen die verrichteten Tätigkeiten in Grundzügen (potenziellen) Kunden des Auftragnehmers mitzuteilen.
4. Vorbehaltlich der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers und mit Ausnahme der Bestimmungen in den vorigen Absätzen ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, die ihm durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen zu einem anderen als zu dem Zweck zu nutzen, zu dem diese erhalten wurden. Hiervon ausgenommen ist der Fall, dass der Auftragnehmer in eigener Sache in einem Disziplinar-, Zivil-, Verwaltungs- oder Strafverfahren auftritt, bei dem dies von Bedeutung sein kann. Ferner gibt der Auftraggeber durch den Abschluss eines Vertrags dem Auftragnehmer Zustimmung, die Informationen für Kreditbewertungen und im Rahmen außergerichtlicher oder

gerichtlicher Inkassoverfahren zu verwenden.

H. DATENSCHUTZ

1. Der Auftragnehmer verarbeitet Personendaten gemäß dem Datenschutzgesetz (*Wet Bescherming Persoonsgegevens (WPH)*) und zum 25. Mai 2018 gemäß der Allgemeinen Datenschutzverordnung (DSGVO).
2. Die Verarbeitung von Personendaten durch den Auftragnehmer erfolgt gemäß den anwendbaren (inter)nationalen Rechtsvorschriften und (Berufs-)Vorschriften zum Datenschutz.
3. Der Auftraggeber stimmt zu, dass der Auftragnehmer im Rahmen (i) eines dem Auftraggeber vom Auftraggeber erteilten Auftrags, (ii) der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung, (iii) der Optimierung der Dienstleistungen und (iv) interner Geschäftszwecke vertrauliche Informationen und Personendaten zum Auftraggeber und/oder zu (in der Vergangenheit) bei oder für den Auftraggeber tätigen oder mit dem Auftraggeber verbundenen Personen und/oder dessen Kunden oder Dritten verarbeiten darf und kann. Unter Verarbeitung wird in diesem Zusammenhang auch der Austausch dieser Daten mit den mit dem Auftragnehmer verbundenen juristischen Personen und Unternehmen sowie mit den an der Ausführung des Auftrags beteiligten Dritten sowie zudem die Verarbeitung durch die beim Auftragnehmer angestellten Verarbeiter verstanden.
4. Der Auftraggeber verbürgt sich dafür, dass die von ihm übermittelten bzw. von ihm stammenden Personendaten vom Auftragnehmer verarbeitet werden dürfen, und sagt den Auftragnehmer Schadloshaltung für Ansprüche von Beteiligten oder Dritten aus der Nichterfüllung der geltenden Rechtsvorschriften zum Datenschutz zu.
5. Unter Berücksichtigung des Stands der Technik und der Kosten trifft der Auftragnehmer geeignete Maßnahmen zum Schutz der vom Auftraggeber stammenden Personendaten.

I. GEISTIGES EIGENTUM

1. Der Auftragnehmer behält sich sämtliche Rechte in Bezug auf geistige Produkte vor, die er im Rahmen der Erfüllung des Vertrags mit dem Auftraggeber nutzt bzw. genutzt und/oder entwickelt hat, wenn und sofern diese Rechte im juristischen Sinne bestehen können oder bestellt werden.
2. Es ist dem Auftraggeber ausdrücklich untersagt, diese Produkte, einschließlich, jedoch nicht begrenzt auf Computerprogramme, Systementwürfe, Arbeitsweisen, Empfehlungen, Verträge/Vertragsentwürfe sowie anderweitige geistige Produkte, eventuell unter Einschaltung von Dritten, an Dritte zu übergeben, zu vervielfältigen, öffentlich zu machen oder wirtschaftlich zu verwerten. Der Auftragnehmer erteilt dem Auftraggeber eine nichtausschließliche und nichtübertragbare Lizenz, die im Rahmen der Erfüllung des Vertrags erhaltenen Dokumente für eine Nutzung in seiner eigenen Organisation zu vervielfältigen und öffentlich zu machen, sofern dies mit dem Zweck übereinstimmt, zu dem der Auftrag erteilt wurde.

J. HÖHERE GEWALT

1. Wenn der Auftragnehmer durch höhere Gewalt oder andere außergewöhnliche Umstände nicht in der Lage ist, seine Verpflichtungen kraft des Vertrags rechtzeitig zu erfüllen, ist der Auftragnehmer berechtigt, seine sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen bis zu dem Zeitpunkt auszusetzen, bis der Auftragnehmer noch in der Lage ist, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Hierdurch gerät der Auftragnehmer hinsichtlich der Erfüllung dieser Verpflichtungen nicht in Verzug, und ferner ist er auch zu keinem Schadenersatz verpflichtet.
2. Wenn eine Erfüllung der Verpflichtungen innerhalb einer angemessenen Frist nicht möglich ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag vollständig oder teilweise fristlos aufzulösen. Es liegt im ausschließlichen Ermessen des Auftragnehmers, ob die Auftragsbefreiung noch erfolgen kann. Im oben genannten Fall behält der Auftragnehmer einen Anspruch auf Zahlung der bis dahin verrichteten Tätigkeiten, während er sich

dazu verpflichtet, die vorläufigen Ergebnisse der bis zu dem Zeitpunkt verrichteten Tätigkeiten dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Sofern hierdurch zusätzliche Kosten entstehen sollten, werden diese in Rechnung gestellt.

3. Höhere Gewalt oder andere außergewöhnliche Umstände, die eine (vorübergehende) Verhinderung der Pflichterfüllung durch den Auftragnehmer bewirken können, beinhalten u. a. Krankheit oder Verhinderung von Mitarbeitern des Auftragnehmers, technische Störungen in der Telefonanlage oder den Telefonverbindungen bzw. technische Störungen in der Computerausrüstung.

K. HONORAR

1. Das Honorar des Auftragnehmers hängt nicht vom Ergebnis der verrichteten Tätigkeiten ab. Wenn sich nach dem Zustandekommen des Vertrags, jedoch vor der vollständigen Durchführung des Auftrags, den Tarif bestimmende Faktoren, wie u. a. Gehälter und/oder Preise ändern, ist der Auftragnehmer berechtigt, den zuvor vereinbarten Tarif dementsprechend anzupassen.
2. Wenn im Vertrag ein festgesetztes Honorar vereinbart wurde und die Tätigkeiten die im Vertrag angegebenen Tätigkeiten übersteigen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Rücksprache mit dem Auftraggeber zusätzlich einen bestimmten Tarif pro verrichtete Zeiteinheit in Rechnung zu stellen. Wenn der Auftragnehmer und der Auftraggeber keine Übereinstimmung bezüglich der Verrichtung der unvorhergesehenen (und nicht veranschlagten) Tätigkeiten sowie der Zahlung der hiermit verbundenen Kosten erzielen können, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag aufzulösen.
3. Das Honorar des Auftragnehmers versteht sich zuzüglich Unkosten des Auftragnehmers sowie Vereinbarungen von durch den Auftragnehmer eingeschalteten Dritten. Ferner verstehen sich sämtliche Tarife zuzüglich MwSt. sowie anderweitiger Abgaben, die behördlicherseits auferlegt werden (können).

L. ZAHLUNG

1. Die Zahlung des dem Auftraggeber in Rechnung gestellten Betrags wird ohne Abzug, Kürzung oder Schuldenverrechnung innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem Rechnungsdatum in der auf der Rechnung angegebenen Währung und mittels einer Einzahlung auf ein durch den Auftragnehmer anzugebendes Bankkonto erfolgen.
2. Wenn der Auftraggeber nicht innerhalb der im vorigen Absatz genannten Frist bzw. innerhalb einer in Abweichung hiervon schriftlich zwischen den Parteien vereinbarten Frist gezahlt hat, gerät er bei Ablauf dieser Frist unmittelbar in Verzug. In diesem Fall wird der Auftraggeber ab dem Fälligkeitsdatum des zu zahlenden Betrags bis zum Zeitpunkt der Zahlung gemäß Artikel 6:119 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs bzw. im Falle eines Handelsvertrags gemäß Artikel 6:119 a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs gesetzliche Zinsen für den fälligen Betrag zahlen, ohne dass eine nähere Mahnung oder Inverzugsetzung erforderlich ist.
3. Sämtliche Kosten, die infolge außergerichtlicher und gerichtlicher Eintreibung der Forderung entstanden sind, gehen auf Rechnung des Auftraggebers. Die außergerichtlichen Kosten werden anhand des Beschlusses über Erstattungen für außergerichtliche Inkassokosten (*Besluit vergoeding voor buitengerechtelijke incassokosten*) berechnet, dies unbeschadet des Anspruchs des Auftragnehmers auf Forderung der faktischen außergerichtlichen Kosten, wenn diese den somit berechneten Betrag übersteigen sollten.
4. Wenn der Auftragnehmer mit zwei oder mehreren (juristischen) Personen und/oder Gesellschaften einen Vertrag abschließt, haftet jede dieser (juristischen) Personen und/oder Gesellschaften gesamtschuldnerisch für die vollständige Erfüllung aller sich für sie aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen.
5. Wenn der Auftragnehmer dies beantragt, ist der Auftraggeber verpflichtet, einen durch den Auftragnehmer festzusetzenden angemessenen Vorschuss zu zahlen. Der Auftragnehmer ist im Falle der Beantragung eines angemessenen Vorschusses berechtigt, die Verrichtung seiner Tätigkeiten bis zu dem Zeitpunkt auszusetzen,

bis der Auftraggeber diesen Vorschuss an den Auftragnehmer gezahlt bzw. hierfür eine Sicherheit geleistet hat.

6. Der Auftragnehmer kann vom Auftraggeber fordern, dass dieser eine (ergänzende) Sicherheit für die Zahlung in einer durch den Auftragnehmer festzulegenden Form leistet. Wenn der Auftraggeber es versäumen sollte, die geforderte Sicherheit zu leisten, ist der Auftragnehmer unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, die weitere Durchführung des Auftrags unmittelbar auszusetzen. Ferner sind in diesem Fall sämtliche Beträge, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer aus jedwedem Grund zu zahlen hat, unmittelbar fällig.
7. Wenn der Auftraggeber nach dem Zustandekommen eines Vertrags diesen vollständig bzw. teilweise annulliert, werden fünfzehn Prozent (15 %) des im Angebot genannten Preises als Annullierungskosten in Rechnung gestellt, dies unbeschadet des Rechts des Auftragnehmers, einen vollständigen Schadenersatz vom Auftraggeber zu fordern.

M. BESCHWERDEN

1. Beschwerden bezüglich der verrichteten Tätigkeiten und/oder einer versandten Rechnung müssen innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem Versanddatum der Unterlagen und/oder der Rechnung, auf die sich die Beschwerde bezieht, schriftlich dem Auftragnehmer vorgelegt werden. Wenn der Auftraggeber nachweist, dass er einen Mangel angemessenerweise nicht früher feststellen konnte, muss innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach der Feststellung des Mangels eine schriftliche Beschwerde beim Auftragnehmer eingereicht werden. Wenn der Auftraggeber nicht innerhalb der oben genannten Fristen eine Beschwerde eingereicht hat, verliert der Auftraggeber sämtliche etwaigen Rechte in Bezug auf die nicht rechtzeitig gemeldeten Mängel in den Tätigkeiten und/oder Rechnungen.
2. Eine Beschwerde, wie im vorherigen Absatz angeführt, befreit den Auftraggeber nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen. Zudem ist der Auftraggeber in diesem Fall nicht berechtigt, eine Zahlung für andere durch den Auftragnehmer verrichtete Dienstleistungen auszusetzen oder zu verweigern.
3. Im Falle einer zurecht vorgelegten Beschwerde hat der Auftraggeber die Wahl zwischen einer Anpassung des in Rechnung gestellten Honorars, einer kostenlosen Ausbesserung oder erneuten Verrichtung der beanstandeten Tätigkeiten oder einer vollständigen oder teilweisen Beendigung des Vertrags gegen eine Rückerstattung im Verhältnis zum durch den Auftraggeber bereits geleisteten Honorar.

N. HAFTUNG

1. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die durch Folgendes verursacht wurden:
 - der Auftraggeber hat den Auftragnehmer falsch und/oder unvollständig informiert;
 - Tätigkeiten, die im Einvernehmen mit dem Auftraggeber an Dritte übertragen wurden, wurden nicht, nur unzureichend und/oder nicht rechtzeitig verrichtet;
 - vorzulegende Unterlagen sind nicht, beschädigt oder aber zu spät beim Auftragnehmer eingegangen;
 - der Auftraggeber hat es dem Auftragnehmer nicht gestattet, eine nach dem angemessenen Ermessen des Auftragnehmers mögliche Ausbesserung der verrichteten Tätigkeit durchzuführen;
 - der Auftragnehmer hat aufgrund einer kraft der gesetzlichen Bestimmungen und/oder Berufsregeln ihm obliegenden Verpflichtung seinen Auftrag niedergelegt und/oder Dritten Informationen zur Verfügung gestellt.
2. Der Auftragnehmer haftet ausschließlich für Mängel in der Erfüllung des Vertrags, sofern diese eine Folge vorsätzlicher Handlungen bzw. grober Nachlässigkeit bei der Ausführung durch den Auftragnehmer und/oder von durch den Auftragnehmer eingeschalteten Dritten sind. Eine Haftung für indirekte Schäden, Folgeschäden, immaterielle Schäden und Betriebs- und Umweltschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen.

3. Für durch einen im vorherigen Absatz genannten Umstand entstandene Schäden haftet der Auftragnehmer maximal in Höhe des Betrags des Honorars, das der Auftragnehmer für seine Tätigkeiten im Rahmen des Vertrags in Rechnung gestellt hat. Für Aufträge, die eine Laufzeit von mehr als einem halben Jahr haben, gilt eine Beschränkung der hier genannten Haftung bis maximal zum für die letzten sechs (6) Monate ausgewiesenen Betrag, berechnet ab dem Moment der Haftbarmachung. Auf jeden Fall ist die Haftung des Auftragnehmers beschränkt auf einen Betrag von maximal 1.000.000,- € (in Worten: eine Million Euro) pro Schadensfall. Eine Reihe von zusammenhängenden, Schäden verursachenden Ereignissen gilt für die Anwendung Artikels als ein einziges Ereignis/als ein einziger Schadensfall.

4. Für Schäden, die der Auftraggeber bei der Anwendung oder der Nutzung des Ergebnisses der Tätigkeiten erleidet, haften weder der Auftragnehmer noch die durch den Auftragnehmer eingeschalteten Dritten, außer wenn Vorsatz oder grobe Nachlässigkeit seitens des Auftragnehmers vorliegen.

5. Der Auftraggeber schützt den Auftragnehmer vor Ansprüchen Dritter in Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags und/oder einer auf dem Auftragnehmer kraft der gesetzlichen Bestimmungen und/oder seiner Berufsregeln beruhenden Verpflichtung zur Beendigung seines Auftrags und/oder zur Erteilung von Informationen an Dritte. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Aufträge zur Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 2:393 BW.

O. KÜNDIGUNG/BEENDIGUNG

1. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer können den Vertrag jederzeit (zwischenzeitlich) per Einschreiben unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von dreißig (30) Tagen kündigen.
2. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer sind beide berechtigt, den Auftrag fristlos per Einschreiben zu kündigen, wenn die Gegenpartei nach einer diesbezüglichen schriftlichen Inverzugsetzung innerhalb einer Frist von fünfzehn (15) Tagen mit der Erfüllung von einer oder mehreren ihrer Verpflichtungen in Verzug bleibt, wenn in Bezug auf die Gegenpartei ein Konkursverfahren eröffnet wurde oder wenn der Gegenpartei ein Zahlungsaufschub gewährt wurde, wenn hinsichtlich der Gegenpartei eine Schuldensanierung Anwendung findet, wenn die Gegenpartei aus jedwedem Grund ihre Aktivitäten einstellt bzw. im Falle jedes anderen Umstands, der im Interesse der kündigenden Partei eine unverzügliche Beendigung rechtfertigt. Vorstehendes beeinträchtigt nicht die Möglichkeit einer Auflösung des Vertrags kraft der gesetzlichen Bestimmungen.
3. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrags behält der Auftragnehmer einen Anspruch auf Zahlung der bis zu dem Zeitpunkt verrichteten Tätigkeiten, wobei dem Auftraggeber unter Vorbehalt die vorläufigen Ergebnisse der bis dahin verrichteten Tätigkeiten zur Verfügung gestellt werden. Sofern hierdurch zusätzliche Kosten entstehen, werden diese dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
4. Bei einer Beendigung des Vertrags wird jede der Parteien alle in ihrem Besitz befindlichen Gegenstände, Sachen und Dokumente, an denen eine andere Partei das Eigentum besitzt, unverzüglich dieser anderen Partei zur Verfügung stellen.

P. VERTRAGSÜBERNAHME

1. Es ist dem Auftragnehmer gestattet, den Vertrag vollständig oder teilweise auf eine mit dem Auftragnehmer verbundene Gesellschaft oder juristische Person zu übertragen. Der Auftragnehmer benötigt hierzu keine Zustimmung des Auftraggebers.

Q. WEISUNGSBEFUGNIS

1. Der Auftraggeber akzeptiert, dass der Auftragnehmer verpflichtet ist, die relevanten Weisungsbefugnisvorschriften nationaler und internationaler Gesetzgeber einzuhalten. Um es dem Auftragnehmer zu ermöglichen, diese Verpflichtung zu erfüllen, informiert der Auftraggeber den Auftragnehmer rechtzeitig, richtig und

vollständig über die juristische Struktur und die Weisungsbefugnisverhältnisse des Auftraggebers (oder der Gruppe, welcher der Auftraggeber angehört), alle finanziellen und sonstigen Beteiligungen und Anteile des Auftraggebers sowie alle sonstigen (finanziellen) Kooperationsverbände, an denen sein Unternehmen beteiligt ist; dies im weitesten Sinne des Wortes.

R. NICHTIGKEIT VON BESTIMMUNGEN

1. Wenn und sofern eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig bzw. anfechtbar ist oder sich als nichtig bzw. anfechtbar herausstellt, führen die Parteien gemeinsame Beratungen, um die nichtige bzw. anfechtbare Bestimmung durch eine für beide Parteien annehmbare Bestimmung zu ersetzen. Hierbei müssen der Zweck und der Inhalt der nichtigen bzw. anfechtbaren Bestimmung möglichst weitgehend berücksichtigt werden. Die Nichtigkeit bzw. die Anfechtbarkeit einiger Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beeinträchtigen nicht die sonstigen Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.

S. NACHWIRKUNG/ÄNDERUNG

1. Wenn und sofern sich aus der Art oder dem Inhalt der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergibt, dass diese auch nach der Beendigung eines Vertrags in Kraft bleiben, dies einschließlich der Geheimhaltungsverpflichtungen sowie der Bestimmungen in Bezug auf Haftung und geistiges Eigentum, bleiben diese auch nach der Beendigung des Vertrags in Kraft.
2. Der Auftragnehmer ist befugt, Änderungen an diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorzunehmen. Die Änderungen treten zum angekündigten Zeitpunkt des Inkrafttretens in Kraft, außer im Hinblick auf die vor diesem Datum geschlossenen Verträge. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die geänderten Bedingungen rechtzeitig vorlegen oder auf eine andere Weise mitteilen. Wenn kein Zeitpunkt des Inkrafttretens mitgeteilt wurde, treten die Änderungen gegenüber dem Auftraggeber in Kraft, sobald ihm die Änderung mitgeteilt oder kenntlich gemacht wurde, außer im Hinblick auf die vor diesem Datum geschlossenen Verträge.

T. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

1. Auf alle Angebote, Offerten, Tätigkeiten und (ergänzenden) Verträge zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sowie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus einem Vertrag, auf den diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung finden, ergeben oder hiermit in Zusammenhang stehen, oder die sich aus den betreffenden Bedingungen selbst und deren Auslegung oder Ausführung ergeben oder hiermit in Zusammenhang stehen, sowohl faktischer als auch juristischer Art, ist das Gericht in Zwolle-Lelystad.
3. Sofern sich solche Rechtsstreitigkeiten aus einem Vertrag mit einem außerhalb der Europäischen Union ansässigen Auftraggeber ergeben, werden diese durch ein Schiedsgericht gemäß der Schiedsordnung der „International Chamber of Commerce“ („ICC“) in Paris (Frankreich) entschieden. Gerichtsstand des Schiedsgerichts ist Emmeloord, und die Verfahrenssprache ist Englisch. Der Vorsitzende der ICC bestellt nach eigenem Ermessen einen (1) oder drei (3) Schiedsrichter, mit der Maßgabe, dass diese(r) bei seiner/ihrer Entscheidung die Bedeutung der Sache im Verhältnis zu den aufzuwendenden Schiedsgerichtskosten berücksichtigt/berücksichtigen.

U. HINTERLEGUNG

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind im Handelsregister der Industrie- und Handelskammer (*Kamer van Koophandel*) unter den Nummern 39095983, 39095951, 39095985, 39095988, 09098392, 60637501, 60711299 hinterlegt und können von der Website www.mth.nl heruntergeladen werden. Die zuletzt hinterlegte Fassung findet Anwendung.